

Bericht des Ministers des Innern an den Ausschuss für Inneres des Landtages über bestimmte Maßnahmen der Datenerhebung auf Grund des Brandenburgischen Polizeigesetzes

(vom 21. Dezember 2007)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung	3
2.	Zusammenfassung	4
3.	Videoüberwachung	5
	3.1 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze	5
	3.2 Videoüberwachung an oder in besonders gefährdeten Objekten	5
	3.3. Kriminalitätsentwicklung an den vier Videoüberwachungsstandorten	6
	3.3.1 Potsdam	6
	3.3.2 Erkner	6
	3.3.3 Rathenow	7
	3.3.4 Bernau	7
	3.4. Bewertung	7
4.	Wohnraumüberwachung	8
5.	Eingriffe in die Telekommunikation	8
	5.1 Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation	8
	5.2 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen von Mobilfunkendgeräten	9
	5.3 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes	9
	5.4 Einsatz technischer Mittel zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen	10
	5.5 Auskünfte der Diensteanbieter	
	5.6 Bewertung	
6.	Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung	11
	6.1 Rockertreffen der "Hells Angels" in Cottbus	11
	6.2 Versammlung der Nationaldemokratischen Partei Deutschland (NPD)	12
	6.3. Versammlungsgeschehen in Halbe	12
	6.4. Bewertung	12
7.	Fazit	13

1. Vorbemerkung

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I S. 188 ff.) ist dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Ausschuss für Inneres des Landtages zu bestimmten Maßnahmen der verdeckten und der offenen Datenerhebung durch die Polizei aufgegeben worden.

Gegenstand dieser Berichtspflicht sind die Datenerhebung mittels Bildübertragung auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an oder in besonders gefährdeten Objekten (im Folgenden Videoüberwachung) nach § 31 Abs. 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), die Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (im Folgenden Wohnraumüberwachung) nach § 33a BbgPolG, die Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation sowie die Verhinderung und Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen (im Folgenden Eingriffe in die Telekommunikation) nach § 33b BbgPolG sowie die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung nach § 36a BbgPolG.

Die Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Ausschuss für Inneres ergibt sich dabei jeweils aus den Vorschriften der §§ 31 Abs. 2 Satz 6, 33a Abs. 9, 33b Abs. 10 und 36a Abs. 3 BbgPoIG.

Zweck der Berichterstattung ist einerseits ein erweiterter Grundrechtsschutz für die Betroffenen durch eine parlamentarische Kontrolle besonders eingriffsintensiver polizeilicher Maßnahmen. Daneben soll das Parlament durch die regelmäßige Berichterstattung eine fundierte Grundlage für seine Entscheidung über den Fortbestand der gesetzlichen Befugnisse zur polizeilichen Ermittlung spezifischer Kennungen und des Standortes eines Mobilfunkendgerätes und zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen (§ 33b Abs. 3 BbgPolG) sowie zur anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung (§ 36a BbgPolG) erhalten. Diese gesetzlichen Ermächtigungen sind durch Artikel 5 Satz 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes auf die Dauer von zwei Jahren befristet worden.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich auf Maßnahmen seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes am 21. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007. Anlass für diese Wahl des Berichtszeitraumes ist die in den jeweiligen gesetzlichen Einzelverpflichtungen vorgesehene Jährlichkeit der Berichterstattung. Dem Ausschuss für Inneres des Landtages ist danach erstmalig zum Jahrestag des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes Bericht zu erstatten. Eine Ausnahme stellt der Zeitraum der Berichterstattung zum Straftatenaufkommen an den videoüberwachten Orten dar. Um die Kontinuität und die Vergleichbarkeit mit den Daten der Vorjahresberichte zu gewährleisten, erstreckt sich der Zeitraum dieser Berichterstattung auf das erste bis dritte Quartal des Jahres 2007. Das vierte Quartal des Jahres 2007 wird Gegenstand des im Jahr 2008 abzugebenden Berichtes sein.

2. Zusammenfassung

Die im Berichtszeitraum an vier Standorten betriebene Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze wird im Jahr 2008 auf die Überwachung von zwei Standorten reduziert.

Die Videoüberwachung gefährdeter Objekte, die Wohnraumüberwachung, die Ermittlung spezifischer Kennungen von Mobiltelefonen sowie die Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Aufgrund richterlicher Anordnungen sind zu präventiven Zwecken in jeweils sechs Fällen die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet sowie der Standort eines Mobiltelefons durch den Einsatz technischer Mittel der Polizei ermittelt worden. Die Anordnung eines Eingriffs in die Telekommunikation wurde durch die Gerichte in keinem Fall abgelehnt.

Durch Auskunftsersuchen bei den Mobilfunknetzbetreibern ist in 240 Fällen der Standort eines Mobiltelefons zur Gefahrenabwehr ermittelt worden.

Die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren wurde drei Mal eingesetzt.

Die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes neu eingeführten oder geänderten Befugnisse sind durch die polizeiliche Praxis angenommen worden und werden überwiegend positiv bewertet. Ein effektiver Grundrechtsschutz ist gewährleistet. Die Polizeibehörden haben bei der Inanspruchnahme derjenigen Befugnisse, auf die sich der vorliegende Bericht erstreckt, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein gezeigt. Die im Zusammenhang mit der Einführung dieser gesetzlichen Ermächtigungen zum Teil geäußerte Besorgnis einer flächendeckenden Überwachung der Bürger konnte nicht eintreten.

3. Videoüberwachung

3.1 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze

Der Gesetzgeber hat die polizeiliche Videoüberwachung im Dezember 2000 zunächst nur befristet zugelassen und die weitere Entscheidung von den Ergebnissen einer vierjährigen Erprobungsphase abhängig gemacht. Nach Auswertung der Ergebnisse der Erprobungsphase stand fest, dass die Videoüberwachung im Verbund mit anderen einsatztaktischen Maßnahmen ein Instrument der Kriminalprävention sein kann, dem ein hohes Effektivitäts- und Erfolgspotential innewohnt und das zu höherer Sicherheit beiträgt. Der Landtag des Landes Brandenburg hat daraufhin am 18. Dezember 2006 entschieden, die Befugnis der polizeilichen Videoüberwachung dauerhaft in das Polizeigesetz einzuführen.

§ 31 Abs. 2 BbgPoIG sieht unter anderem vor, dass die Polizei Videoüberwachungsmaßnahmen (Beobachtung und Aufzeichnung) betreiben kann, wenn und solange "aufgrund von Lageerkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass an diesen Orten vermehrt Straftaten drohen".

Grundsätzlich erfordert die Maßnahme daher eine polizeiliche Bewertung, inwieweit aufgrund konkreter Erkenntnisse davon auszugehen ist, dass an den jeweiligen videoüberwachten Orten vermehrt Straftaten drohen. Dies gilt nicht nur für die bisherigen Videoüberwachungsstandorte, sondern auch für neue Standorte. Insofern bedurfte es nach der Verankerung der Videoüberwachung im Brandenburgischen Polizeigesetz einer erneuten Bewertung hinsichtlich der geänderten gesetzlichen Vorraussetzungen an den bisher videoüberwachten Standorten.

Die Polizeipräsidenten hatten die unbefristete Weiterführung der Videoüberwachung an den bisherigen Standorten in **Erkner** und **Potsdam** vorgeschlagen. Diesen Vorschlägen hatte der Minister des Innern zugestimmt. Er hat zugleich entschieden, dass die Videoüberwachung an den Standorten Potsdam und Erkner unbefristet weiterzuführen ist.

Der Behördenleiter des Polizeipräsidiums Potsdam hatte die befristete Weiterführung der Videoüberwachung bis zum 31. Dezember 2007 an dem bisherigen Standort **Rathenow** vorgeschlagen. Der Minister des Innern hat dem Vorschlag zugestimmt. Die Videoüberwachung in Rathenow wird am 1. Januar 2008 eingestellt.

Für den Standort **Bernau** wurde durch den Behördenleiter des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder) die Einstellung der polizeilichen Videoüberwachung vorgeschlagen. Der Minister des Innern hat der Einstellung zum 1. Januar 2008 ebenfalls zugestimmt.

3.2 Videoüberwachung an oder in besonders gefährdeten Objekten

Mit der vierten Novelle des Brandenburgischen Polizeigesetzes hat der Gesetzgeber erstmals auch die Möglichkeit einer Videoüberwachung an oder in besonders gefährdeten Objekten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 BbgPolG geschaffen. Die Regelung dient insbesondere dem Schutz von Verkehrs- oder Versorgungsanlagen oder -einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Amtsgebäuden oder anderen besonders gefährdeten Objekten, die Ziel oder Ort von Straftaten sein können.

Eine polizeiliche Videoüberwachung an oder in besonders gefährdeten Objekten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 BbgPolG hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Zwar sind mehrere Objekte einer entsprechenden Prüfung unterzogen worden, so etwa der Stadthallenvorplatz in Cottbus oder der Brunnenplatz in Frankfurt (Oder). Hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdung im Sinne der gesetzlichen Befugnis des § 31 Abs. 2 Satz 1 BbgPolG haben sich jedoch bei keinem der zu prüfenden Objekte ergeben.

3.3. Kriminalitätsentwicklung an den vier Videoüberwachungsstandorten

3.3.1 Potsdam

In Potsdam wurde im Berichtszeitraum, wie auch in den Vorjahren, der Bereich des Hauptbahnhofes videoüberwacht. Am Videoüberwachungsstandort Potsdam ist die Anzahl der Straftaten im videoüberwachten Bereich seit dem Beginn der Videoüberwachung im Jahr 2001 auf ein deutlich niedrigeres Niveau gesunken. Seit dem Jahr 2003 war die Anzahl der Straftaten kontinuierlich rückläufig. Dieser Trend hat sich im jetzigen Berichtszeitraum vom ersten bis zum dritten Quartal des Jahres 2007 nicht weiter fortgesetzt. Hochrechnungen zufolge wird die Anzahl der Straftaten im gesamten Jahr 2007 etwas höher liegen als noch im Jahr 2006.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007*
Anzahl der Straftaten im video- überwachten Bereich	234	113	182	164	159	97	91
Anzahl der Straftaten im angrenzenden Bereich	1395	858	764	588	648	667	615
Anzahl der Straftaten in der gesamten Stadt	22367	20978	21669	21227	20489	18624	15109

3.3.2 Erkner

Mit Einrichtung der polizeilichen Videoüberwachung auf dem Bahnhofsvorplatz der Stadt Erkner ist die Anzahl der Straftaten im videoüberwachten Bereich gesunken. Seit dem Jahr 2002 lag die Anzahl von Straftaten im videoüberwachten Bereich bei durchschnittlich 85 Taten jährlich. In Erkner wird Hochrechnungen zufolge wahrscheinlich im Jahr 2007 dieser Durchschnitt überschritten.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007*
Anzahl der Straftaten im video- überwachten Bereich	182	98	71	87	84	86	85
Anzahl der Straftaten im angrenzenden Bereich	79	58	55	53	36	43	34
Anzahl der Straftaten in der gesamten Stadt	1048	894	937	934	928	962	698

^{*} Zeitraum vom 01. Januar 2007 bis 30. September 2007

3.3.3 Rathenow

Am Videoüberwachungsstandort im Bereich Berliner Straße / "REMIX-CLUB" in Rathenow ist die Anzahl der Straftaten im videoüberwachten Bereich seit dem Beginn der Videoüberwachung im Jahr 2001 kontinuierlich gesunken und befindet sich auf insgesamt niedrigem Niveau.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007*
Anzahl der Straftaten im video- überwachten Bereich	30	29	17	12	12	9	8
Anzahl der Straftaten im angrenzenden Bereich	70	51	51	20	7	20	3
Anzahl der Straftaten in der gesamten Stadt	3897	2968	3345	3726	3221	2054	1983

3.3.4 Bernau

Seit Beginn der Videoüberwachung auf dem Bahnhofsvorplatz der Stadt Bernau im Jahr 2001 wurden dort im videoüberwachten Bereich starke Schwankungen der Straftatenanzahl beobachtet. Im Jahr 2007 (insbesondere im dritten Quartal) war es im videoüberwachten Bereich, zu einem temporären Anstieg von Fahrraddiebstählen gekommen. Dieser zeitweilige Anstieg korrespondierte mit einer allgemeinen Zunahme von Fahrraddiebstählen in der Stadt Bernau.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007*
Anzahl der Straftaten im video- überwachten Bereich	97	20	84	131	89	71	76
Anzahl der Straftaten im angrenzenden Bereich	451	423	525	477	404	455	284
Anzahl der Straftaten in der gesamten Stadt	3960	4019	4350	4288	3726	3956	2907

3.4. Bewertung

Nach der Bewertung durch die Polizeibehörden ist aufgrund von Lageerkenntnissen die Videoüberwachung an den Standorten **Potsdam** und **Erkner** unbefristet weiterzuführen. Die Lageentwicklung lässt erkennen, dass in den videoüberwachten Bereichen vermehrt Straftaten auftraten und auch weiterhin auftreten werden. Die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BbgPolG liegen somit weiterhin vor.

An den Standorten **Bernau** und **Rathenow** kann aufgrund des Rückgangs der Straftaten und einer günstigen Gefahrenprognose der Polizeipräsidien die Videoüberwachung zum Ende dieses Jahres eingestellt werden.

In **Bernau** und **Rathenow** liegen nach Lagebewertung der Polizeibehörden keine Tatsachen mehr vor, die die Annahme hinreichend rechtfertigen, dass an diesen Orten auch weiterhin vermehrt Straftaten drohen. Ein wesentliches Ergebnis der bisherigen Bewertung der Videoüberwachung am Standort **Bernau** war, dass in der jeweils zweiten Jahreshälfte das Straftatenaufkommen infolge einer "Sommerspitze" ansteigt. Dieser, auch im Jahr 2007 zu verzeichnende Anstieg steht offensichtlich in kausalem Zu-

^{*} Zeitraum vom 01. Januar 2007 bis 30. September 2007

sammenhang mit dem oben bereits dargestellten temporären Anstieg von Fahrraddiebstählen. Herr Prof. Bornewasser hatte in seinem wissenschaftlichen Gutachten "Evaluation der polizeilichen Video-überwachung öffentlicher Straßen und Plätze im Land Brandenburg" ausgeführt, dass hinlänglich bekannt ist, dass Kriminalität über die Zeit ein recht stabiles Phänomen, in kurzen Zeiträumen allerdings erheblichen Schwankungen unterworfen ist. Daher hält der Behördenleiter des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder) trotz des temporären Anstieges der Anzahl der Straftaten im videoüberwachten Bereich an der Bewertung fest, dass die Videoüberwachung einzustellen ist.

Die den Ministerentscheidungen zur Fortsetzung und Einstellung der Videoüberwachung zu Grunde liegenden Lagebewertungen wurden durch die zuständigen Behördenleiter am 10. Dezember 2007 nochmals bestätigt.

Eine Videoüberwachung an oder in besonders gefährdeten Objekten war im Berichtszeitraum nicht erforderlich. Die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme kann daher noch nicht mit Erkenntnissen aus der polizeilichen Praxis belegt werden. Für eine objektive und sachgerechte Bewertung dieser Befugnis wird die Betrachtung über einen deutlich längeren Zeitraum notwendig sein.

4. Wohnraumüberwachung

Eine Wohnraumüberwachung nach § 33a BbgPolG hat im Berichtszeitraum in Brandenburg nicht stattgefunden.

Die Nichtausübung dieser Befugnis ist Folge fehlender Anwendungsfälle. Sie lässt nicht den Schluss zu, die Ermächtigung zur Wohnraumüberwachung sei entbehrlich. Wegen der hohen Eingriffsintensität der Maßnahme ist bei ihrer Neugestaltung nicht nur die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde gelegt worden. Die gesetzliche Befugnis wurde zudem mit einer ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel versehen. Dies führt in der Praxis zu dem rechtlich gewollten Ergebnis, dass in denjenigen Fällen, in denen die präventive Wohnraumüberwachung grundsätzlich zulässig wäre, zunächst andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen ergriffen werden. Gleichwohl ist die Befugnis ein unverzichtbares Instrument zur Abwehr schwerer Schäden für hochrangige Rechtsgüter, das der Polizei auch weiterhin als ultima ratio der präventiven Datenerhebung zur Verfügung stehen muss.

5. Eingriffe in die Telekommunikation

5.1 Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurde durch die Polizei in sechs Fällen die Telekommunikation der Betroffenen auf der Grundlage von § 33b Abs. 1 BbgPolG überwacht und aufgezeichnet. Davon entfallen fünf Maßnahmen auf das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) und eine Maßnahme auf das Polizeipräsidium Potsdam.

In allen Fällen ist die Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Sinne von § 33b Abs. 1 i.V.m. § 33a Abs. 1 Nr. 1 BbgPolG getroffen worden. Dabei waren in einem Fall Anhaltspunkte für die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten Person zu gewinnen. In zwei weiteren Fällen ist die Telekommunikationsüberwachung zur Ermittlung des Aufenthaltsortes und zur Wiederergreifung gefährlicher Haftentflohener eingesetzt worden. In einem anderen Fall konnte durch die Maßnahme die erfolgreiche und für die beteiligten Polizeibeamten sichere Vollstreckung eines Haftbefehls gegen eine bewaffnete Person vorbereitet werden. Darüber hinaus war die Verhinderung eines Angriffes von Gewalttätern aus dem Rockermilieu gegen Dritte und Polizeibeamte weiterer Anlass

der Maßnahme. Schließlich war die Telekommunikationsüberwachung auch erforderlich, um den Aufenthalt eines gewaltbereiten Hooligans zu ermitteln, dessen Ausreise zu einem Fußballspiel der deutschen Nationalmannschaft nach Prag unterbunden werden sollte.

In jedem der Fälle wurde die richterliche Anordnung beantragt. Die zuständigen Amtsgerichte haben durch Beschluss alle Maßnahmen angeordnet und eine Maßnahme verlängert. Vorbehalte der Gerichte gegen die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung sind nicht bekannt geworden. Weitere Anträge auf gerichtliche Anordnung sind durch die Behörden nicht gestellt worden.

Die Dauer der jeweiligen Maßnahme sowie ihrer Verlängerung und die Anzahl der jeweils betroffenen Personen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

lfd. Nr.	Gesamtdauer in Tagen	Dauer der Verlängerung in Tagen	Anzahl der betroffenen Personen
1	3		1
2	3		1
3	30	14	2
4	19		1
5	4		1
6	1		4

5.2 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen von Mobilfunkendgeräten

Ein polizeilicher Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen, insbesondere Geräte- und Kartennummer von Mobilfunkendgeräten nach § 33b Abs. 3 Nr. 1 BbgPolG zur Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachung nach § 33b Abs. 1 BbgPolG hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

5.3 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes

Durch den polizeilichen Einsatz technischer Mittel, wie z.B. den IMSI-Catcher, wurde in sechs Fällen der Standort eines Mobilfunkendgerätes nach § 33b Abs. 3 Nr. 2 bestimmt. Davon entfallen zwei Maßnahmen auf das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) und vier Maßnahmen auf das Polizeipräsidium Potsdam.

In fünf Fällen war der Anlass der Maßnahme die Suche nach einer vermissten Person. In zwei dieser Fälle bestand zudem Suizidgefahr. Darüber hinaus bestand in einem weiteren Fall der Verdacht der Kindesentziehung. Alle Maßnahmen wurden auf die Ermächtigung nach § 33b Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. §§ 33b Abs. 1 und 33a Abs. 1 BbgPolG gestützt, also zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person getroffen.

In jedem der Fälle wurde die richterliche Anordnung beantragt. Die zuständigen Amtsgerichte haben durch Beschluss alle Maßnahmen angeordnet. Vorbehalte der Gerichte gegen die Anordnung der Standortermittlung sind nicht bekannt geworden. Weitere Anträge auf gerichtliche Anordnung sind durch die Behörden nicht gestellt worden.

Die Dauer der jeweiligen Maßnahme sowie ihrer Verlängerung und die Anzahl der jeweils betroffenen Personen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

lfd. Nr.	Gesamtdauer in Stunden	Dauer der Verlängerung in Stunden	Anzahl der betroffenen Personen
1	3	-	1
2	9	-	1
3	2,5	-	1
4	8	-	1
5	2,5	-	. 1
6	7,5	-	1

5.4 Einsatz technischer Mittel zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen

Ein polizeilicher Einsatz technischer Mittel zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen nach § 33b Abs. 3 Nr. 3 BbgPolG hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

5.5 Auskünfte der Diensteanbieter

Von der Befugnis nach § 33b Abs. 6 Satz 2 BbgPolG, die Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu verpflichten, Auskunft über vorhandene und künftige Verkehrsdaten der dort genannten Personen sowie über die für die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes dieser Personen erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummer sowie die Zellinformationen, zu erteilen, hat die Polizei im Berichtszeitraum in insgesamt 240 Fällen Gebrauch gemacht. Davon entfallen 168 Auskunftsersuchen auf das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) und 72 Auskunftsersuchen auf das Polizeipräsidium Potsdam.

Für polizeiliche Auskunftsersuchen nach § 33b Abs. 6 Satz 2 BbgPolG besteht der Richtervorbehalt des § 33b Abs. 5 BbgPolG nicht. Gerichtliche Entscheidungen waren daher in diesen Fällen nicht herbeizuführen. Die Auskunftsersuchen erstreckten sich sämtlich auf die Übermittlung von Standortdaten.

Die Anlässe der Auskünfte ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Anlass der Auskunftsersuchen	Anzahl der Auskunftsersuchen
Beseitigung einer Suizidgefahr	128
Suche nach gefährdeten Vermissten	44
Suche nach minderjährigen Vermissten	34
Befreiung aus hilfloser Lage (z.B. im Wald verirrt)	8
sonstige Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr (z.B. durch ein bevorstehendes Verbrechen)	26

5.6 Bewertung

Die mit § 33b BbgPolG neu eingeführten polizeilichen Befugnisse für Eingriffe in die Telekommunikation haben sich in der polizeilichen Praxis bewährt. Die Anzahl der Maßnahmen nach § 33b Abs. 1 und 3 BbgPolG belegt, dass die Polizei mit diesen gesetzlichen Ermächtigungen für teilweise schwere Grundrechtseingriffe verantwortlich umgeht. Auch die Tatsache, dass kein einziger der bei den Gerichten gestellten Anordnungsanträge abgelehnt worden ist, zeigt deutlich, dass die Polizeibehörden die Schwere des Grundrechtseingriffs und den Rang der zu schützenden Rechtsgüter jeweils sorgfältig abwägen.

Auch die Anlässe für die Inanspruchnahme der Befugnis, Auskunft bei den Mobilfunknetzbetreibern einzuholen, machen deutlich, dass die Maßnahme für genau diejenigen Zwecke eingesetzt wird, die der Gesetzgeber ursprünglich vor Augen hatte, nämlich hauptsächlich die Suche nach vermissten, hilflosen oder suizidgefährdeten Personen.

Ein effektiver Grundrechtsschutz für die von Maßnahmen nach § 33b BbgPolG Betroffenen ist gewährleistet. Die tatbestandsmäßigen und verfahrensrechtlichen Hürden der Vorschrift haben sich auch insoweit bewährt.

Über die Wirksamkeit der Befugnisse zur Ermittlung spezifischer Kennungen von Mobiltelefonen sowie zur Unterbrechung oder Verhinderung von Telekommunikation durch den Einsatz technischer Mittel der Polizei nach § 33b Abs. 3 Nr. 1 und 3 BbgPolG kann wegen fehlender Anwendungsfälle im Berichtszeitraum keine Aussage getroffen werden. Aus den Erfahrungen mit der Telekommunikationsüberwachung zu strafprozessualen Zwecken lässt sich jedoch ableiten, dass die Befugnis zur Ermittlung spezifischer Gerätekennungen auch für die präventive Telekommunikationsüberwachung eine grundsätzlich unverzichtbare Vorbereitungsmaßnahme ist.

6. Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

Im Berichtszeitraum wurde die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung für Zwecke der Gefahrenabwehr durch die Polizei im Land Brandenburg drei Mal eingesetzt. In allen Fällen wurden Kennzeichendaten, deren Abgleich ohne Treffer blieb, ohne Speicherung sofort wieder verworfen. Daten aus Treffern in dem zum Abgleich hinterlegten Datenbestand wurden ausschließlich für Zwecke des Einsatzes, bei dem sie erhoben wurden, verwendet.

6.1 Veranstaltung in Cottbus

Am 18. August 2007 fand in einer Diskothek in Cottbus eine Veranstaltung statt. Auf Grund polizeilicher Erkenntnisse war dabei mit gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Veranstaltungsteilnehmern zu rechnen. Aus diesem Grunde wurden auf den Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr insgesamt 2.075 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfasst und mit zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten abgeglichen. 64 Treffermeldungen führten zu einer frühzeitigen Feststellung von Fahrzeugen, deren Kennzeichen polizeilich bekannt sind und ermöglichten eine gezielte Kontrolle und sachgerechte Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Gewalttätige Auseinsandersetzungen konnten dadurch verhindert werden. Die Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme ergab sich aus § 36a Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG, denn ihr Zweck war die Unterstützung einer Kontrollstelle gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 BbgPolG.

6.2 Versammlung in Finsterwalde

Für den 29. September 2007 war zu einer öffentlichen Versammlung vor dem Rathaus der Stadt Finsterwalde aufgerufen worden. Nach polizeilicher Lageeinschätzung waren gewaltsame Aktionen und Auseinandersetzungen zwischen Gruppierungen des linken und rechten politischen Spektrums zu befürchten, an denen sich auch überörtliche Teilnehmer beteiligen würden. Zur Bewältigung der zu erwartenden polizeilichen Lage waren daher Informationen über die regionale Herkunft der zur Versammlung und etwaigen Gegenveranstaltungen anreisenden Personen von besonderer Bedeutung. In der Zeit zwischen 8.45 Uhr und 13.15 Uhr wurden auf den Zufahrtsstraßen insgesamt 1.178 Fahrzeugkennzeichen erfasst und mit Kennzeichenfragmenten abgeglichen. Die dabei erstellten Trefferlisten sind der Einsatzleitung der Polizei übergeben und unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes vernichtet worden, so dass die Anzahl der Treffer sich nicht mehr ermitteln lässt. Die Befugnis zu dieser Maßnahme ergab sich aus § 36a Abs. 1 Nr. 1 BbgPolG, denn ihr Zweck war die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben von Personen im Zusammenhang mit den zu erwarten gewesenen gewaltsamen Auseinandersetzungen.

6.3. Versammlungsgeschehen in Halbe

Anlässlich des Versammlungsgeschehens in Halbe am 17. November 2007 war nach polizeilicher Lageeinschätzung mit gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen linken und rechten Gruppierungen zu rechnen. Im Rahmen einer Kontrollstelle wurde daher die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr an den Zufahrtsstraßen eingesetzt. Die erfassten Kraftfahrzeugkennzeichen wurden dabei mit für die Aufgabe der Gefahrenabwehr gespeicherten Daten abgeglichen. Dabei wurde ein Treffer erzielt. Die Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme ergab sich aus § 36a Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG, denn ihr Zweck war die Unterstützung einer Kontrollstelle gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 BbgPolG.

6.4. Bewertung

Die Einführung von Geräten zur anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung bei den Polizeibehörden des Landes ist noch nicht abgeschlossen. Bis Mitte des Jahres 2007 wurde vielmehr noch eine Reihe von Geräten auf ihre Praxistauglichkeit hin getestet. Gleichwohl hat die Maßnahme sich als geeignetes Instrument zur Unterstützung bei der Bewältigung polizeilicher Lagen erwiesen. Die oben geschilderten Anwendungsfälle belegen den verantwortlichen Umgang der Polizei mit dieser Befugnis.

Die hohe Eingriffsschwelle der gegenwärtigen Gefahr begrenzt die Zahl der tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten der Kennzeichenfahndung erheblich. Das für das Frühjahr 2008 zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur präventiven polizeilichen Kennzeichenfahndung in den Bundesländern Schleswig-Holstein oder Hessen wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 36a BbgPolG haben, weil insbesondere ein anlassunabhängiger Einsatz, wie etwa in Hessen, in Brandenburg zur Gefahrenabwehr nicht möglich ist. Im Zusammenhang mit der Auswertung dieser Entscheidung sollte jedoch zugleich auch diese Vorschrift auf einen möglichen Überarbeitungsbedarf hin überprüft werden. Ohnehin hat der Gesetzgeber im Jahr 2008 über den Fortbestand dieser bis zum 20. Dezember 2008 befristeten Regelung zu entscheiden.

7. Fazit

Die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 18. Dezember 2006 mit einer Berichtspflicht des Ministers des Innern gegenüber dem Ausschuss für Inneres des Landtages versehenen Befugnisse des Brandenburgischen Polizeigesetzes haben sich, soweit sie durch die Polizei in Anspruch genommen wurden, bewährt und sind in der polizeilichen Praxis angenommen worden. Die verhältnismäßig geringe Zahl der besonders eingriffsintensiven Maßnahmen nach § 33b Abs. 1 bis 3 BbgPolG und der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenfahndung, die ersatzlose Einstellung der Videoüberwachung an zwei von vier Standorten zum 1. Januar 2008 sowie die Nichtausübung der Befugnis zur Wohnraumüberwachung und zur Verhinderung oder Unterbrechung von Telekommunikationsverbindungen belegen das Augenmaß und den verantwortlichen Umgang der Polizei mit diesen Befugnissen. Die im Gesetzgebungsverfahren der Vierten Polizeigesetznovelle zum Teil noch geäußerte Besorgnis einer flächendeckenden polizeilichen Überwachung der Bürger hat sich nicht bestätigt. Die durch den Gesetzgeber geschaffenen hohen tatbestandsmäßigen und verfahrensrechtlichen Hürden gewährleisten einen effektiven Grundrechtsschutz für die von diesen Maßnahmen Betroffenen. Die Anzahl sowie die Art und Weise der Ausübung der in diesem Bericht genannten Befugnisse durch die Polizei zeigen, dass das Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung von Sicherheit auf der einen Seite und der Freiheit auf der anderen Seite ausgeglichen werden kann, ohne dass eines dieser Güter gefährdet wird. Die vor der Einführung dieser Befugnisse noch zu vernehmende Besorgnis einer flächendeckenden Überwachung der Bürger und massiver Einschränkungen ihrer Freiheit durch die Polizei hat sich jedenfalls nicht bestätigt. Die brandenburgische Polizei füllt die ihr zugewiesene Rolle im demokratischen Rechtsstaat zuverlässig und effektiv aus.